

1. ÄNDERUNSSATZUNG

zur Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten - Erhaltungssatzung -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), beschließt die Gemeindevertretung Gingst in ihrer Sitzung am 03. 11. 1994 folgende Änderungssatzung:

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Gingst erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Landkreise Rügen, Bauordnungsamt, im Einvernehmen mit der Gemeinde Gingst erteilt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gingst, den 03. 11. 1994


N. Jepsen
Bürgermeisterin

